
Förderverein
Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld

Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 24. September 2016

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld e.V.".
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lüdinghausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Förderverein will die Zielsetzung des Trägervereins Biologisches Zentrum Kreis Coesfeld e.V. unterstützen. Die Satzung des Trägervereins nennt unter § 2 als Zweck des Vereins:

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das Biologische Zentrum Kreis Coesfeld (BZ) zu betreiben und zu unterhalten, sowie die dazu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte zu beschaffen und zu verwalten. Er schafft damit die Voraussetzungen für die Erarbeitung und Durchführung von umweltpädagogischen Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - umweltpädagogische Angebote für Kindergartengruppen,
 - naturnaher Biologieunterricht für Schulklassen aller Schulformen in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern,
 - außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche,
 - allgemeinbildende und berufsbezogene umweltpädagogische Angebote für Erwachsene, z.B. Fortbildungen für Lehrer und Erzieher, für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, für betriebliche, kommunale und kirchliche Verwaltungen, insbesondere Umweltbeauftragte und Umweltberater.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
2. Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Rücklagen des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Vereinssatzung, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung darüber vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch die Änderung nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche volljährige Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Über die schriftlich beantragte Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung;
2. durch Austritt, der schriftlich mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung möglich, über die die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

§ 5

Beiträge - Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Er wird jeweils für ein Jahr im voraus fällig.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1.1 Wahl des 1. Vorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter, des Schriftführers und des Schatzmeisters,
 - 1.2 Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - 1.3 Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - 1.4 Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - 1.5 Satzungsänderungen,
 - 1.6 Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 1.7 Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Finanzplan und Kas- senbericht,
 - 1.8 Auflösung des Vereins,
 - 1.9 Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jähr- lich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Der Vor- stand lädt hierzu schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn
 - 3.1 der Vorstand dies für erforderlich hält oder
 - 3.2 mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.Für die Einladung gilt Abs. 2, Satz 2.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang.
Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sein muss.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der / Die Leiter/in des Biologischen Zentrums und der / die Vorsitzende des Trägervereins nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 1.1 Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 1.2 Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. 2
 - 1.3 Der Schriftführer - ersatzweise ein von der Versammlung gewählter Protokollführer - hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das gleiche gilt für Sitzungen des Vorstandes.
 - 1.4 Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts vor der Mitgliederversammlung
 - 1.5 Wahl des Vorstandsmitgliedes, das dem Vorstand des Trägervereins nach dessen Satzung angehört

2. Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Trägerverein des Biologischen Zentrums zu. Sollte dieser nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen dem Kreis Coesfeld zur Verwendung für umweltpädagogische Zwecke zu.

Lüdinghausen, 24. September 2016

gez.
Bärbel Wulfert
(1. Vorsitzende)

Manfred Jung
(stellv. Vorsitzender)

Dr. Friedhelm Krumme
(stellv. Vorsitzender)